

<u>Ulrike Fischer</u> (Name, Vorname) Schwerbehindertenvertretung	<u>Amberg/Weiden</u> , den 13.10.26__ (Ort) ausgehängt am 13.10.2026 an folgender Stelle/folgenden Stellen: <u>Homepage der OTH Amberg-Weiden</u> abgenommen am _____ (Datum)
---	---

An alle Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung:

EINLADUNG ZUR ONLINE-WAHLVERSAMMLUNG für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Alle im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden hiermit gemäß § 19 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen eingeladen zu einer

WAHLVERSAMMLUNG



am 04.11.2026, um 09:00 Uhr

unter dem Link/mit den Zugangsdaten



Bitte wählen Sie sich zum angegebenen Zeitpunkt online unter dem obigen Link mit der Konferenzsoftware BigBlueButton ein. Bitte halten Sie Ihren Schwerbehindertenausweis oder Ihren Gleichstellungsbescheid bereit. Mit Ihrer Einwahl zur Videokonferenz bestätigen Sie, dass keine nicht berechnigte Person in Ihrer Nähe anwesend ist und so Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen kann.

Sollten Sie besonderen Unterstützungsbedarf haben, teilen Sie dies bitte gerne vorab mit:
schwbv@oth-aw.de

In der Wahlversammlung werden die Kandidaten für das Amt der Vertrauensperson und der Stellvertretung(en) aufgestellt. *) Die Stimmabgabe erfolgt im Anschluss schriftlich per Briefwahl.

Die Rücksendefrist für die vollständigen Briefwahlunterlagen ist: 19.11.2026

Die öffentliche Stimmenausszählung findet am 20.11.2026,
um 09:00 Uhr; in Raum 003 Abteilung Weiden statt.

Den Arbeitsausfall und gegebenenfalls Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an dieser Versammlung entstehen, muss gemäß § 177 Absatz 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz (beziehungsweise Personalvertretungsrecht) der Arbeitgeber tragen.

Gez. _____
(Ulrike Fischer)

Verteiler:

- 1) Aushang
- 2) eventuell persönlich an alle Wahlberechtigten
- 3) Arbeitgeber/-in zur Kenntnis
- 4) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 5) Vertrauensperson

*) Nichtzutreffendes bitte streichen! – § 19 SchwbVWO –